

DTV-Reihe: Recht in der Praxis

Meldepflichten für Beherbergungsgäste und Vermieter

Wenn ein Gast eine Unterkunft bezieht, stellt sich die Frage, ob er sich auf Grund des Aufenthaltes zu registrieren hat. Grundsätzlich sind zwei relevante gesetzliche Meldepflichten zu unterscheiden: die behördliche bzw. polizeiliche Meldung nach den Landesmeldegesetzen sowie die Meldung nach dem Beherbergungsstatistikgesetz, bei dem es um eine statistische Erfassung der touristischen Aufenthalte geht.

I. Die Meldepflicht aus dem Beherbergungsstatistikgesetz

Nach dem **Beherbergungsstatistikgesetz** sind Vermieter* dann zur Meldung gegenüber den jeweiligen statistischen Landesämtern verpflichtet, wenn in der Beherbergungsstätte mindestens zehn Gäste gleichzeitig vorübergehend beherbergt werden können, diese also über mindestens 10 Betten verfügt (§ 3 Abs.1 BherbStatG). Die Meldung erfolgt entweder direkt bei dem jeweils zuständigen statistischen Landesamt oder online über <https://www.idev.nrw.de/idev/OnlineMeldung?inst=>.

II. Behördliche bzw. polizeiliche Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz

Die Frage, ob der Gast zu einer behördlichen Anmeldung verpflichtet ist, richtet sich **seit dem 01.11.2015 nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**. Damit gibt es erstmals bundesweit einheitliche und unmittelbar geltende melderechtliche Vorschriften für alle Bürgerinnen und Bürger. Das [Bundesmeldegesetz](#) ersetzt die derzeit geltenden Landesmeldegesetze sowie das Melderechtsrahmengesetz.

1. Die wichtigsten Änderungen seit dem 01.11.2015

- Bislang mussten Gäste den besonderen Meldeschein in Beherbergungsbetrieben komplett handschriftlich ausfüllen. Im Unterschied zu den bislang geltenden Regelungen der Landesmeldegesetze entfällt mit dem Bundesmeldegesetz die Verpflichtung, den Hotelmeldeschein handschriftlich auszufüllen. Zukünftig ist es

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird überwiegend die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

den Beherbergungsbetrieben erlaubt, den Meldeschein mit den bereits bekannten Gastdaten auszudrucken. **Der Gast bleibt aber weiterhin gesetzlich verpflichtet, den besonderen Meldeschein zumindest zu unterschreiben.** Dies öffnet den Weg zu einem digitalen Meldeschein und trägt der gängigen Praxis Rechnung, Hotelmeldescheine auf Grundlage zuvor übermittelter Daten von Bediensteten der Beherbergungsstätte auszufüllen.

- Die Aufbewahrungsfristen des Meldescheins werden bundeseinheitlich auf **ein Jahr** nach Ankunft des Gastes festgesetzt.
- Durch Landesrecht kann bestimmt werden, ob für die Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen weitere Daten mit dem Meldeschein erfasst werden dürfen.
- Im Inland gemeldete Person, die in einer Beherbergungsstätte aufgenommen werden, müssen sich künftig bei der Meldebehörde anmelden, wenn sie für länger als sechs Monate aufgenommen werden. Für ausländische Gäste besteht die Meldepflicht schon bei einem Aufenthalt von drei Monaten.
- Die bisher ausschließlich landesrechtlichen und zum Teil unterschiedlichen Regelungen über Form, Inhalt, Verwendung und Dauer der Aufbewahrung von sogenannten Beherbergungsmeldescheinen werden in das Bundesrecht übernommen.

2. Die Meldepflichten für Beherbergungsstätten: der besondere Meldeschein

Bezüglich Beherbergungsunternehmen gelten folgende Vorgaben: Die Gäste sind bei einem Aufenthalt bis zu sechs Monaten nicht verpflichtet, sich bei der zuständigen Meldebehörde zu melden, wenn sie bereits für eine Wohnung im Inland gemeldet sind. Sobald der Aufenthalt aber die Dauer von sechs Monaten überschreitet, hat sich der Gast in Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden (vgl. §§ 17, 18 BMG). Wenn ein Gast nicht bereits für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, hat er sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden, sobald sein Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet.

Allerdings muss der Vermieter für jeden Gast – unabhängig von der Dauer seines Aufenthaltes und der Anzahl der Betten – am Tag seiner Anreise einen besonderen Meldeschein ausfüllen und von dem Gast unterschreiben lassen.

Dieser besondere Meldeschein muss folgende Inhalte aufweisen (vgl. § 30 Abs. 2 BMG):

- Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise,
- Familiennamen,
- Vornamen,

- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeiten,
- Anschrift,
- Zahl der Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit, wobei mitreisende Angehörige auf dem Meldeschein nur der Zahl nach anzugeben sind,
- Seriennummer des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers bei ausländischen Personen.

Der Vermieter hat bei ausländischen Gästen die im Meldeschein gemachten Angaben mit denen eines vorzulegenden Identitätsdokuments zu vergleichen. Ergeben sich hierbei Abweichungen, ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken. Legen ausländische Personen kein oder kein gültiges Identitätsdokument vor, ist dies ebenfalls auf dem Meldeschein zu vermerken.

Die ausgefüllten Meldescheine sind von der Beherbergungsstätte ein Jahr aufzubewahren und den im Gesetz genannten sowie den nach Landesrecht bestimmten Behörden auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die ausgefüllten Meldescheine sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

Durch Landesrecht kann das Muster der Meldescheine bestimmt werden (nach derzeitigem Wissensstand beabsichtigt lediglich Bayern, neue Meldescheine bzw. Muster einzuführen). Eine **Meldeschein-Vorlage** ist im Shop des DEHOGA erhältlich: <http://www.dehoga-shop.de/Meldescheine/Meldescheinblock.html>

3. Kurbeitrag / Fremdenverkehrsabgabe

Erhebt die Gemeinde einen Kurbeitrag, eine Fremdenverkehrsabgabe oder die Bettensteuer, kann es sein, dass der Vermieter aufgrund der jeweiligen Satzung zur Meldung der Übernachtungszahlen gegenüber der Gemeinde verpflichtet ist.

4. Bußgeldvorschriften

Der Gast handelt ordnungswidrig, wenn er den besonderen Meldeschein nicht oder nicht rechtzeitig unterschreibt (vgl. § 54 Abs. 2 Nr. 8 BMG). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

Auch der Vermieter kann mit einer Geldbuße belegt werden, wenn er den besonderen Meldeschein nicht bereithält, den ausgefüllten Meldeschein nicht für die entsprechende Dauer aufbewahrt oder ihn auf Verlangen nicht den entsprechenden Behörden vorlegt (§ 54 Abs. 2 Nr. 9, 10 und 11 BMG).

5. Das Bundesmeldegesetz im Wortlaut

Das deutschlandweit geltende Bundesmeldegesetz wurde im Jahr 2013 verabschiedet und trat am 1. November 2015 in Kraft. Die wesentlichen Regelungen für Beherbergungsbetriebe finden sich in den §§ 29, 30 und 31 Bundesmeldegesetz:

§ 29 Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten

(1) Wer in Einrichtungen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von Personen dienen (Beherbergungsstätten), für länger als sechs Monate aufgenommen wird, unterliegt der Meldepflicht nach § 17 oder § 28. Wer nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden, sobald sein Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet.

(2) Beherbergte Personen haben am Tag der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich zu unterschreiben, der die in § 30 Absatz 2 aufgeführten Daten enthält. Mitreisende Angehörige sind auf dem Meldeschein nur der Zahl nach anzugeben. Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen betrifft die Verpflichtung nach Satz 1 nur den Reiseleiter; er hat die Anzahl der Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit anzugeben.

(3) Beherbergte ausländische Personen, die nach Absatz 2 namentlich auf dem Meldeschein aufzuführen sind, haben sich bei der Anmeldung gegenüber den Leitern der Beherbergungsstätten durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokumentes (anerkannter und gültiger Pass oder Passersatz) auszuweisen.

(4) Personen, die in Zelten, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassenen Plätzen übernachten, unterliegen nicht der Meldepflicht nach § 17 Absatz 1 und 2, solange sie im Inland nach § 17 oder § 28 gemeldet sind. Wer nicht nach § 17 oder § 28 gemeldet ist, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden, sobald der Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für

1. Einrichtungen mit Heimunterbringung, die der Jugend- und Erwachsenenbildung, der Ausbildung oder der Fortbildung dienen, soweit Personen zu den genannten Zwecken untergebracht werden,

2. Betriebs- oder Vereinsheime, wenn dort nur Betriebs- oder Vereinsmitglieder und deren Familienangehörige beherbergt werden,

3. Jugendherbergen und Berghütten, zeitweilig belegte Einrichtungen der öffentlichen oder öffentlich anerkannten Träger der Jugendarbeit und

4. Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

§ 30 Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten

(1) Die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 29 Absatz 4 haben besondere Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die betroffenen Personen ihre Verpflichtungen nach § 29 Absatz 2 bis 4 erfüllen.

(2) Die Meldescheine enthalten vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 ausschließlich folgende Daten:

- 1. Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise,*
- 2. Familiennamen,*
- 3. Vornamen,*
- 4. Geburtsdatum,*
- 5. Staatsangehörigkeiten,*
- 6. Anschrift,*
- 7. Zahl der Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 29 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie*
- 8. Seriennummer des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers bei ausländischen Personen.*

Bei ausländischen Personen haben die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 29 Absatz 4 die Angaben im Meldeschein mit denen des Identitätsdokumentes zu vergleichen. Ergeben sich hierbei Abweichungen, ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken. Legen ausländische Personen kein oder kein gültiges Identitätsdokument vor, ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken.

(3) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass für die Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen weitere Daten auf dem Meldeschein erhoben werden dürfen.

(4) Die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 29 Absatz 4 haben die ausgefüllten Meldescheine vom Tag der Anreise der beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Meldescheine sind den nach Landesrecht bestimmten Behörden und den in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und 9 bis 11 genannten Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Meldescheine sind so aufzubewahren, dass keine unbefugte Person sie einsehen kann.

§ 31 Nutzungsbeschränkungen

Die nach § 30 Absatz 2 erhobenen Daten dürfen von den in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und 9 bis 11 genannten Behörden verarbeitet und genutzt werden, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sie dürfen außerdem zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern, für die Erhebung von Frem-

denverkehrs- und Kurbeiträgen, zur Ausstellung kommunaler Gästekarten sowie für die Beherbergungs- und die Fremdenverkehrsstatistik verarbeitet und genutzt werden.

Hinweis:

Dieser Beitrag wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Eine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhalts kann jedoch nicht übernommen werden. Für Schäden, die aus der Benutzung dieses Beitrages entstehen, können wir keine Haftung übernehmen.

Stand: November 2015